

Érgänzender Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Fintel

Mögliche Vorabinformationen/ durch den Antragsteller zu liefern:

- Antragsteller, Name, Adresse, Ansprechpartner usw.
- Grundstücksdaten (Flur, Flurstücknummer)
- Fläche (Größe) und geplante Leistung (MWp)
- Ggf. Luftbild/ Bestandsbeschreibung
- Nähe zu Netzeinspeisepunkten, unterirdischer Netzanschluss/Erdverkabelung
- Gekläarter Trassenverlauf
- Eigentumsverhältnisse
- Pachtsituation, betriebliche Auswirkung des Wegfalls landwirtschaftlicher Nutzungen
- Geländeeignung, möglichst flach, wenig Verschattungspotenzial, geringe Blendwirkung
- Erschließung gesichert/ s. auch Feuerwehrzuwegungen usw.
- Vereinbarkeit mit den Raumordnerischen Zielen, s. nachstehende Kriterien
- AGRI-PV-möglich
- wirtschaftliche Flächengröße
- Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung /s. Einspeisevergütung EEG § 6 EEG, Möglichkeit die Gemeinde mit 0,2 EURCent/kWh zu beteiligen, Bürgerenergiegesellschaften/ Beteiligung an Projektgesellschaft, Standort der Betreibergesellschaft, Beteiligung örtlicher Firmen/ Sparkassen....
- Bebauungsplan erforderlich wenn kein Privilegierungstatbestand

Nr.	Zu prüfender Belang		Ggf. Bemerkungen
Ausschluss, wenn nur einmal mit ja geantwortet wird			
A	Grundsätzlich nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen/ Ziele der Raumordnung)		
	Wälder und bewaldete Moore		
	Vorranggebiete Natur und Landschaft		
	Vorranggebiete Natura 2000		
	Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung		
	Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung		
	Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung		
	Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)		
	Natur- und Landschaftsschutzgebiete Flächen nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope, sonst. geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)		
	Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung		
	Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete		
	Bislang ungenutzte Moore		
	Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG), sind noch nicht erfasst/ Einzelprüfung erforderlich		
	Kerngebiete des Wiesenschutzprogrammes nationaler und internationaler Bedeutung		
	Flächen, die in der gemeindlichen Planung für Siedlungsentwicklungen vorbehalten sind; FNP und ggf. weitere		
Einzelprüfung, wenn nur einmal mit ja geantwortet wird			
B	Restriktionsflächen (nur eingeschränkt geeignet, <u>nur</u> nach individueller Vorprüfung zu entwickeln)		
	Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (avifaunistisch wertvolle Gebiete)		
	Moorflächen des niedersächsischen Moorschutzprogrammes I bis III		

	im Sinne von Paludikultur (land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch- und Niedermoore, z.B. Anbau von Schilf)		
	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild, mit besonderer Bedeutung für wohnortnahe Erholung, Freizeit oder Tourismus		
	Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen-		
	Schutzzonen von Wasserschutzgebieten, sofern keine Befreiungslage herbeigeführt werden kann		
	Gebiete die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen		
	Flächen mit Verdacht auf Bodendenkmale		
	Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürliche Bodenfunktionen oder kulturhistorisch bedeutsame Böden		
	FPA innerhalb von Anbauverbotszonen: (BAB 40m, Landesstraße 20 m, ggf. auch reduzierbar)		
	Ausschlussflächen nach Beurteilung der Landwirtschaftskammer, sind tw. außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gem. RROP, auf der Karte als orange Restriktionsflächen dargestellt		
	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem RROP, Gliederung gem. Landwirtschaftskammer in 2 Stufen, Bewertung ist nach Bodenqualität, Bodenfruchtbarkeit, Ertragsfähigkeit, bodenkundlicher Feuchtestufe aber auch Flurstruktur (große zusammenhängende, uneingeschränkt nutzbare Flächen) erfolgt		
	Schutzbereich 300 m Abstand zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten (keine Splittersiedlungen oder Einzelhoflagen berücksichtigt)		
	Waldabstände (50 m nach RROP)		
	Kerngebiete des Wiesenschutzprogrammes (lokale Bedeutung)		
	Flächen unterhalb einer Größe von 3ha, s. Wirtschaftlichkeit		
	Gegeben, wenn mind. einmal mit ja geantwortet wird und keine sonstigen Restriktionen vorliegen		
C	Gunstflächen		
	Bereits versiegelte Flächen (Konversionsflächen, aufgegebene Militärische Nutzung o.ä. o.ä.)		
	Siedlungsbrachen, ehemals bebaute Flächen		
	Altlasten- oder Deponieflächen (unter Berücksichtigung entsprechender bodenschützender Auflagen)		
	Potenzialflächen, entlang der Bahn (200 m/ 500 m Korridor), die nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen		
	Potenzialflächen entlang der Bahn (200 m/ 500 m Korridor), die ggf. innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen		
	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit wenig schutzbedürftigen Siedlungsbereichen z.B. größeren Gewerbegebieten oder landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich, ggf. auch innerhalb des 300 m-Abstandes		
	Flächen, die entlang größerer zerschneidender und vorbeeinträchtigter Verkehrsstrassen liegen ¹		
	Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen, unterirdischen Stromtrassen (Tennet), Gasleitungen, Windparks, Schießstände, Biogasanlagen, Anlagen zur Wasserstoffherzeugung		

¹ Der Privilegierungstatbestand gem. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8b für Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen „auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“ liegt in der SG Fintel nur für Flächen entlang der Bahntrasse Hamburg-Bremen vor.

	Möglichkeiten von Synergien prüfen!		
	Nähe zu Netzeinspeisepunkten		
	Kohlenstoffhaltige Boden mit Treibhausgasspeicherpotential (gem. Landschaftsrahmenplan/ LRP)		
	Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung, sofern keine entgegenstehenden Belange/ Restriktionen vorliegen.		